

# Der Schutz Ihres Arbeitsplatzes: Kündigungsschutzklage bei Kündigung durch Ihren Chef

**A**uch wenn die Wirtschaft gut läuft, verlieren doch jährlich viele Arbeitnehmer in Deutschland durch eine Kündigung ihres Arbeitgebers ihren Job. Der bestehende



**Dr. Dirk Keller**

Rechtsanwalt für Arbeitsrecht

Arbeitsplatz ist ein hohes Gut, da mit einer Kündigung und dem Verlust des Arbeitsplatzes nicht nur finanzielle Einbußen verbunden sein können. Die Arbeitsumgebung ist ein wich-

tiger Aspekt, der bei vielen Menschen einerseits zu Frustration führt, andererseits aber auch glücklich machen kann. Der betroffene Arbeitnehmer verliert wegen der Kündigung auch den Kontakt zu seinen bisherigen Arbeitskollegen und fragt sich, ob er überhaupt einen neuen Job bekommt. Was dort auf einen wartet, weiß man zudem nicht genau. Das Arbeitsklima kann schlechter sein als bisher und häufig sind mit einer neuen Beschäftigung auch längere Fahrtzeiten, höhere Kosten und eine Einbuße an Lebensqualität verbunden.

Bei einer Kündigung muss der Arbeitgeber die Kündigungsfristen einhalten. Ferner gilt ein besonderer Schutz für Schwangere, Schwerbehinderte, Betriebsräte, usw. Diese Personen dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen gekündigt werden, ansonsten sich der gekündigte Arbeitnehmer innerhalb von drei Wochen an das zuständige



Arbeitsgericht wenden sollte.

Beschäftigt der Arbeitgeber mehr als zehn Angestellte und ist der gekündigte Arbeitnehmer länger als sechs Monate dort beschäftigt, so sind auch die Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes einzuhalten, d.h. der Chef benötigt einen besonderen Kündigungsgrund.

Dieser Grund kann einerseits in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, so z.B. bei längerer bzw. dauerhafter Erkrankung des Arbeitnehmers oder seinem massiven Verstoß gegen die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis (z.B. Alkoholkonsum oder Diebstahl am Arbeitsplatz). Stets sind die Umstände

des Einzelfalles maßgeblich, die man mit anwaltlicher Hilfe überprüfen lassen sollte.

Andererseits werden von Arbeitgebern häufig betriebsbedingte Erfordernisse als Kündigungsgrund vorgebracht. Rationalisierung, Absatzschwierigkeiten oder Auftragsrückgänge sollen die Kündigung des Arbeitnehmers rechtfertigen.

All diese Gründe sollte der Arbeitnehmer durch eine Kündigungsschutzklage vor dem zuständigen Arbeitsgericht überprüfen lassen, wenn sein Fall dies rechtfertigt. Die Klage ist innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu erheben; ansonsten gilt die Kündigung als korrekt, was auch eine Sperrzeit beim Bezug von ALG I nach sich ziehen kann. Der Arbeitgeber ist für die vorgebrachten Kündigungsgründe beweispflichtig. Gelingt ihm dieser Beweis nicht, so erhält

der Arbeitnehmer entweder seinen Arbeitsplatz zurück oder bekommt eine Abfindung, deren Höhe sich nach seinem Gehalt und der Betriebszugehörigkeit richtet.

Bei einer betriebsbedingten Kündigung muss der Arbeitgeber beweisen, dass es dem Unternehmen so schlecht geht, dass gerade die Kündigung des betroffenen Arbeitnehmers erforderlich ist und vorher nicht andere Mitarbeiter wegen Lebensalter, Betriebszugehörigkeit usw. hätten gekündigt werden müssen (Sozialauswahl).

Nur der Erhebung einer Kündigungsschutzklage hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, seinen Arbeitsplatz zu behalten oder eine Abfindung zu erlangen.

**RAe Dr. Keller & Baumeister**  
Rektoratsweg 36  
48159 Münster  
Telefon 0251 / 92777-7